

TOP 27:

Entwurf eines Gesetzes zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Drucksache: 544/14

I. Zum Inhalt

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) verfolgt den Zweck, einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Union zu schaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Ziel der Steigerung der Energieeffizienz der Union um 20 Prozent bis 2020 erreicht wird, und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten. Die Bundesregierung war verpflichtet, die EED bis zum 5. Juni 2014 in nationales Recht umzusetzen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung werden Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sind, verpflichtet, mindestens alle vier Jahre Energieaudits durchzuführen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung wird zu einer mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeit erklärt. Von der Verpflichtung werden solche Unternehmen befreit, die bereits über ein zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem verfügen.

Auf die Wirtschaft werden nach Angaben der Bundesregierung für die Durchführung von Energieaudits Kosten in Höhe von jährlich 50 Mio. Euro zukommen. Die Bundesregierung geht von etwa 50 000 betroffenen Unternehmen und durchschnittlichen Kosten für ein Energieaudit von rund 4 000 Euro aus.

Gleichfalls werden Änderungen des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verfolgt. Diese dienen der Verschiebung des Außerkrafttretens der Vorschrift des § 47g Absatz 2 GWB zu Meldepflichten von Betreibern von Stromerzeugungseinheiten ab 10 Megawatt. Die am 12. Dezember 2012 in Kraft getretene Vorschrift konnte bislang noch nicht angewendet werden, da sich der Erlass erforderlicher Durchführungsrechtsakte auf europäischer Ebene verzögert hatte. Das neue Datum des Außerkrafttretens (über Artikel 4 Satz 2 geregelt) entspricht der

ursprünglich vorgesehenen Evaluierungsphase von drei Jahren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 544/1/14** ersichtlich.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt eine Stellungnahme. Die vorgelegten Regelungen seien nicht ausreichend, um die EED wirkungsvoll umzusetzen. So sei eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen, wenn die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme nachgewiesen sei. Die Bundesregierung soll gebeten werden, ein umfassendes Energieeffizienzgesetz und entsprechende Verordnungen vorzulegen. Hilfsweise soll darauf verwiesen werden, dass mit dem Gesetzentwurf die EED nur teilweise umgesetzt werde. Handlungsbedarf unter Einbeziehung der Länder und zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens bestehe mit Blick auf private Stromverbraucher, den Gebäudebereich und den Ausbau von Wärme- und Kältenetzen. Die weiteren Empfehlungen sehen u. a. vor, bei der Erstellung eines Energieaudits bestimmte Bewertungen - beispielsweise zu Anschlussmöglichkeiten an Fernwärme - oder Fernkältenetze oder zur Abwärmenutzung und Querschnittstechnologien - verbindlich vorzusehen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.